

# DIPLOMA

Private staatlich anerkannte Hochschule  
University of Applied Sciences

diploma.de

Dernedde

## Handels- und Gesellschaftsrecht

Unternehmensgründung / Personengesellschaften

Studienheft Nr. 100  
6. korrigierte Auflage 08/2021

## **Verfasser**

**Prof. Dr. jur. Ines Darnedde**

Professorin an der Hochschule Lausitz (FH) im Fachbereich Sozialwesen

### **1. Überarbeitung**

**Claudia Werth**

Dozentin an der DIPLOMA Hochschule

### **2. Überarbeitung**

**Dr. jur. Bernd Withöft**

Dozent an der DIPLOMA Hochschule für den Fachbereich Wirtschaftsrecht

### **3. Überarbeitung**

**Dr. iur. Trygve Ben Holland LL.M.**

Lehrbeauftragter für internationales Steuer- und Wirtschaftsrecht, Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen, Studiengangleiter des rechtswissenschaftlichen Master-Programmes (LL.M.) der University of New York Group Tirana / Empire State State College New York

© by DIPLOMA Private Hochschulgesellschaft mbH

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

## **DIPLOMA Hochschule**

University of Applied Sciences

Am Hegeberg 2

37242 Bad Sooden-Allendorf

Tel. +49 (0) 56 52 58 77 70, Fax +49 (0) 56 52 58 77 729

# Handels- u. Gesellschaftsrecht

## Unternehmensgründung / Personengesellschaft

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>Glossar</b>	<b>8</b>
<b>1 Einführung</b>	<b>11</b>
<b>Vorangestellter Exkurs: Entwicklung des Handelsrechts</b>	<b>13</b>
<b>2 Rechtliche Rahmenbedingungen für die Gründung einer Unternehmung</b>	<b>15</b>
<b>2.1 Die verfassungsrechtliche Absicherung der Gewerbefreiheit</b>	<b>15</b>
<b>2.2 Der Begriff des Gewerbes</b>	<b>16</b>
<b>2.3 Die Gewerbeordnung</b>	<b>19</b>
2.3.1 Das „stehende Gewerbe“	19
2.3.2 Das sog. „Reisegewerbe“	21
2.3.3 Messen, Ausstellungen, Märkte	22
<b>2.4 Das Gaststättengesetz</b>	<b>22</b>
<b>2.5 Die Handwerksordnung</b>	<b>23</b>
<b>3 Kaufmannseigenschaften</b>	<b>25</b>
<b>3.1 Überblick</b>	<b>25</b>
<b>3.2 Der Istkaufmann</b>	<b>25</b>
<b>3.3 Der „Kannkaufmann“</b>	<b>27</b>
<b>3.4 Betriebe der Land- und Forstwirtschaft</b>	<b>28</b>
<b>3.5 Land- oder forstwirtschaftliches Nebengewerbe</b>	<b>28</b>
<b>3.6 Der Kaufmann kraft Eintragung im Handelsregister</b>	<b>29</b>
<b>3.7 Der Scheinkaufmann kraft Auftretens</b>	<b>29</b>
<b>3.8 Der Formkaufmann</b>	<b>30</b>
<b>3.9 Die Relevanz des Kaufmannsbegriffes</b>	<b>31</b>
<b>3.10 Besonderheiten beim Handelsgeschäft</b>	<b>32</b>
3.10.1 Kaufmann und Bürgschaftserklärung	32
3.10.2 Untersuchungs- und Rügepflicht	32
3.10.3 Erhöhter Verzugszinssatz	33
3.10.4 Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben	33
3.10.5 Schweigen auf ein Angebot zur Geschäftsbesorgung	33
<b>4 Der Handelsvertreter</b>	<b>35</b>
<b>5 Die Firma</b>	<b>37</b>
<b>5.1 Begriff der Firma</b>	<b>37</b>
<b>5.2 Gestaltungsmöglichkeiten der Firma; Grundsätze des Firmenrechts</b>	<b>38</b>
5.2.1 Grundsatz der Firmenwahrheit	38
5.2.2 Der Grundsatz der Firmenbeständigkeit	40
5.2.3 Der Grundsatz der Firmenunterscheidbarkeit	40
5.2.4 Der Grundsatz der Firmeneinheit	41
5.2.5 Der Grundsatz der Firmenöffentlichkeit	41
<b>5.3 Der Schutz der Firma</b>	<b>41</b>
5.3.1 Öffentlich-rechtlicher Schutz	41

# Handels- u. Gesellschaftsrecht

## Unternehmensgründung / Personengesellschaft

5.3.2	Privatrechtlicher Schutz	42
<b>5.4</b>	<b>Besondere Rechtsfolgen bei Fortführen einer Firma</b>	<b>42</b>
5.4.1	Haftung des Erwerbers für Verbindlichkeiten bei Firmenfortführung	42
5.4.2	Haftung des Erben bei Geschäftsfortführung	43
5.4.3	Eintritt in das Geschäft eines Einzelkaufmannes	44
<b>6</b>	<b>Anmeldung im Handelsregister</b>	<b>46</b>
6.1	Überblick	46
6.2	Differenzierung nach Tatsachenarten	47
6.3	Die sog. Publizität des Handelsregisters	48
6.3.1	Die Wirkung von Eintragung und Bekanntmachung nach § 15 Abs. 2 HGB	48
6.3.2	Negative Publizität	49
6.3.3	Positive Publizität	50
<b>7</b>	<b>Gesellschaftsformen in der Wirtschaftspraxis</b>	<b>52</b>
7.1	Überblick	52
7.1.1	Körperschaften und Personengesellschaften	53
7.2	Die Personengesellschaften	55
7.2.1	Die Gesellschaft Bürgerlichen Rechts	55
7.2.1.1	Überblick	55
7.2.1.2	Die Entstehung der BGB-Gesellschaft	56
7.2.1.3	Leistungsstörungen, Sachmängel/Schlechterfüllung und Fehler des Gesellschaftsvertrages	57
7.2.1.4	Struktur bzw. Ausgestaltung der BGB-Gesellschaft	60
7.2.1.5	Änderungen im Gesellschafterbestand	67
7.2.1.6	Beendigung der BGB-Gesellschaft	68
7.2.2	Die Offene Handelsgesellschaft (OHG)	71
7.2.2.1	Überblick	71
7.2.2.2	Die Entstehung der OHG	71
7.2.2.3	Leistungsstörungen bzw. Fehler des Gesellschaftsvertrages	73
7.2.2.4	Die Grundsätze der Scheingesellschaft bzw. des Scheingesellschafters	73
7.2.2.5	Struktur bzw. Ausgestaltung der OHG	74
7.2.2.6	Änderungen im Gesellschafterbestand	80
7.2.2.7	Beendigung der OHG	81
7.2.3	Die Kommanditgesellschaft (KG)	84
7.2.3.1	Überblick	84
7.2.3.2	Die Entstehung der KG	85
7.2.3.3	Die strukturellen Besonderheiten der KG gegenüber der oHG	85
7.2.3.4	Die atypische KG	87
7.2.4	Die stille Gesellschaft	89
7.2.4.1	Wesen der stillen Gesellschaft	89
7.2.4.2	Inhaltliche Struktur im Übrigen	90
7.2.5	Die Partnerschaftsgesellschaft	91
7.2.6	Die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)	93
<b>8</b>	<b>Mischformen als Personengesellschaften</b>	<b>96</b>
8.1	GmbH/UG/AG & Co. KG	96
8.2	Stiftung & Co. KG	97
8.3	GmbH (auch AG) & Co. oHG	98
8.4	Ausländische Rechtsformen & Co. KG oder oHG	98
	<b>Lösung der Übungsaufgaben</b>	<b>99</b>

**Handels- u. Gesellschaftsrecht**  
**Unternehmensgründung / Personengesellschaft**

*Literaturempfehlungen und Quellenverzeichnis* \_\_\_\_\_ **103**

Leseprobe

# Handels- u. Gesellschaftsrecht

## Unternehmensgründung / Personengesellschaft

### Glossar

<b>actio pro socio</b>	Möglichkeit bzw. Befugnis eines Gesellschafters, Ansprüche der Gesellschaft gegen einen Gesellschafter (Sozialansprüche) geltend zu machen, ohne zur Geschäftsführung befugt zu sein
<b>Aktiengesellschaft</b>	Juristische Person, deren Kapital aus dem Ankauf von Firmenanteilen (Aktien) durch Dritte finanziert wird ( <b>ist eine Kapitalgesellschaft</b> )
<b>Amtsgericht</b>	Erstinstanzliches Gericht; zuständig für Zivilrechtsstreite mit einem Streitwert bis € 5.000, -- und eine Reihe von Sonderrechtsstreitigkeiten sowie einfache Strafsachen; führt ferner das Handelsregister.
<b>BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch; das BGB enthält die wesentlichen Grundlagen des Zivilrechts.
<b>BGB-Gesellschaft</b>	Basistyp aller Personengesellschaften; ist geregelt in den §§ 705 ff. BGB (daher auch der Name).
<b>Bilanzierung</b>	Auflisten aller Aktiva und Passiva, mithin der Vermögenswerte und Schulden zur Feststellung des Wertes eines Unternehmens bzw. von Gewinn oder Verlust
<b>Bruchteilsgemeinschaft</b>	Gemeinschaft nach den §§ 741 ff, 1008 ff. BGB, bei der es insbesondere im Gegensatz zur Gesamthandsgemeinschaft ideelles Teileigentum gibt
<b>EWIV</b>	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung; auf sekundärem EU-Recht basierende Gesellschaftsform für grenzüberschreitende Kooperationen - in Deutschland rechtlich der OHG angenähert
<b>FamFG</b>	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
<b>Firma</b>	Name eines Kaufmannes, unter dem dieser im Geschäftsverkehr agiert
<b>GastG</b>	Gaststättengesetz; enthält Vorschriften über erlaubnispflichtige und nicht erlaubnispflichtige Gaststättengewerbe und damit Sondervorschriften gegenüber der Gewerbeordnung.
<b>Gesamthandsgemeinschaft</b>	Rechte und Verbindlichkeiten sind den Gesellschaftern bzw. Gesamthändern jeweils in vollem Umfang zugeordnet, d.h. z.B., das Eigentum an einem zum Gesamthandsvermögen zählenden Objekt steht jedem Gesellschafter zu, dies aber nur zusammen mit allen anderen.
<b>Geschäftsfähigkeit</b>	Die Fähigkeit, rechtswirksame Geschäfte zu tätigen

# Handels- u. Gesellschaftsrecht

## Unternehmensgründung / Personengesellschaft

<b>Geschäftsführung</b>	Maßnahmen, die der Erreichung des gemeinsamen Zwecks in einer Gesellschaft dienen
<b>Gesellschaft</b>	Gesellschaft im Sinne des Gesellschaftsrechts ist eine privatrechtliche Personenvereinigung, die sich auf rechtsgeschäftlicher Grundlage (Gesellschaftsvertrag) zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks zusammengeschlossen hat.
<b>Gesellschaftsvertrag</b>	Bildet die rechtsgeschäftliche Grundlage einer Gesellschaft, in der die Gesellschaft inhaltlich gestaltet wird, soweit das Gesetz dies zulässt.
<b>Gewerbe</b>	Gewerbe ist eine nach außen erkennbare, planmäßige, nicht verbotene bzw. nicht gemeinschädliche, mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübte Tätigkeit mit Ausnahme der sog. freien Berufe.
<b>GewO</b>	Gewerbeordnung; enthält grundlegende gewerberechtliche Vorschriften (Gewerbeüberwachung); regelt stehendes Gewerbe, Reisegewerbe und Marktverkehr.
<b>GG</b>	Grundgesetz; Verfassung Deutschlands.
<b>GmbH</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung; juristische Person, die lediglich mit ihrem Gesellschaftsvermögen haftet (ist eine Kapitalgesellschaft)
<b>GmbH &amp; Co. KG</b>	eine Kommanditgesellschaft, bei der (persönlich haftender) Komplementär eine GmbH ist.
<b>Handelsgeschäft</b>	alle Geschäfte eines Kaufmannes, die zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören
<b>Handelsgewerbe</b>	ist jeder Gewerbebetrieb, der kein Kleingewerbe ist
<b>Handelsregister</b>	von den Amtsgerichten geführtes öffentliches Verzeichnis, das bestimmte für den kaufmännischen Rechtsverkehr wichtige Informationen bzw. Tatsachen enthält
<b>Handelsvertreter</b>	selbstständige Hilfsperson eines Unternehmers; ist ständig damit betraut, für den Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen
<b>Handlungsvollmacht</b>	im Handelsgesetzbuch speziell geregelte Art der Vollmacht mit unterschiedlichem Umfang
<b>HGB</b>	Handelsgesetzbuch; enthält „Sonderprivatrecht“ der Kaufleute.
<b>HwO</b>	Handwerksordnung; enthält insbesondere Regelungen der Voraussetzungen für den Zugang zu bestimmten handwerklichen Berufen
<b>Juristische Person</b>	Personenvereinigung mit von Gesetzes wegen bestimmter bzw. anerkannter rechtlicher Selbstständigkeit; diese kann also selbst als solche Träger von Rechten und Pflichten sein; sie handelt

# Handels- u. Gesellschaftsrecht

## Unternehmensgründung / Personengesellschaft

jedoch durch ihre Organe. (Gegenteil: Natürliche Person, der Mensch).

<b>Kapitalanteil</b>	bloßer Berechnungs- bzw. Buchungsposten; drückt die rein wertmäßige Beteiligung an einer Gesellschaft aus
<b>KG</b>	Kommanditgesellschaft; Personengesellschaft, deren Gesellschafter unterschiedlich an der Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten beteiligt sind: Der Komplementär haftet unbeschränkt, der Kommanditist hingegen nur mit seiner Einlage.
<b>KGaA</b>	Kommanditgesellschaft auf Aktien; besondere Form der Aktiengesellschaft, bei der mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt haftet (Komplementär) und im Übrigen aus sog. Kommanditaktionären besteht
<b>Kommanditist</b>	Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, der nur in Höhe einer bestimmten Einlage haftet
<b>Komplementär</b>	Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, der (wie ein OHG-Gesellschafter) unbeschränkt haftet
<b>Legaldefinition</b>	vom Gesetz selbst vorgenommene Definition eines gesetzlichen Merkmals
<b>OHG</b>	Offene Handelsgesellschaft; die Gesellschafter haften für Gesellschaftsverbindlichkeiten unbeschränkt.
<b>PartGG</b>	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz; stellt für Angehörige bestimmter freier Berufe die Gesellschaftsform der Partnerschaftsgesellschaft zur Verfügung; diese ist rechtlich der OHG angenähert.
<b>Prokura</b>	weitreichende Vollmacht, deren Umfang gesetzlich festgelegt ist, die vom Inhaber eines Handelsgeschäftes oder seinem gesetzlichen Vertreter erteilt werden kann
<b>Stille Gesellschaft</b>	geregelt in den §§ 230 ff. HGB; reine Innengesellschaft, bei der sich jemand als stiller Gesellschafter am Handelsgewerbe eines anderen beteiligt.
<b>Vertretung</b>	betrifft die Frage des wirksamen Handelns für jemand anderen nach außen hin

# Handels- u. Gesellschaftsrecht

## Unternehmensgründung / Personengesellschaft

### 1 Einführung

Gegenstand vorliegenden Studienheftes ist es, die **maßgeblichen Grundzüge** des Handels- und Gesellschaftsrechtes in Bezug auf die rechtlichen Rahmenbedingungen der Gründung eines Unternehmens sowie die **Personengesellschaften** vorzustellen. In dem somit als komplementär zu verstehenden Studienheft Nr. 101 werden in der Folge diejenigen Regelungen behandelt, die den Kapitalgesellschaften zugrunde liegen.

Zunächst wird in Form eines vorangestellten Exkurses in die (bisherige) Entwicklung des Handelsrechts als solches eingeführt (Kapitel 1). Nunmehr werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gründung einer Unternehmung (Kapitel 2) vorgestellt, eingangs die verfassungsrechtliche Absicherung der Gewerbefreiheit, gefolgt von der Bestimmung des Begriffes des Gewerbes (Gewerbeordnung, das „stehende Gewerbe“, das „Reisegewerbe“ sowie der Bereich Messen, Ausstellungen, Märkte), gefolgt von zwei wesentlichen Regelungsbereichen (Gaststättengesetz und Handwerksordnung). Die Behandlung des durchaus weiten Bereiches der Kaufmannseigenschaften wird in Kapitel 3 vorgenommen, adressierend den Ist-Kaufmann, den „Kann-Kaufmann“, die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, das land- oder forstwirtschaftliche Nebengewerbe, den Kaufmann kraft Eintragung im Handelsregister, den Scheinkaufmann kraft Auftretens sowie den Formkaufmann; hieran schließen die Behandlung der Relevanz des Kaufmannsbegriffes, die Besonderheiten beim Handelsgeschäft, der Kaufmann und Bürgschaftserklärung, die Untersuchungs- und Rügepflicht, das Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben sowie das Schweigen auf ein Angebot zur Geschäftsbesorgung. Mit Kapitel 4 wird der Handelsvertreter behandelt.

Der Aspekt der Firmierung bedarf vertiefter Betrachtung. Kapitel 5 führt zunächst in den Begriff der Firma ein, stellt dann Gestaltungsmöglichkeiten der Firma und die Grundsätze des Firmenrechts vor (Grundsatz der Firmenwahrheit, Grundsatz der Firmenbeständigkeit, Grundsatz der Firmenunterscheidbarkeit, Grundsatz der Firmeneinheit, Grundsatz der Firmenöffentlichkeit) und leitet über zum Regelungsbereich des Schutzes der Firma (öffentlich-rechtlicher Schutz, privatrechtlicher Schutz). Nunmehr werden die besonderen Rechtsfolgen bei Fortführen einer Firma behandelt, die Haftung des Erwerbers für Verbindlichkeiten bei Firmenfortführung, die Haftung des Erben bei Geschäftsfortführung sowie der Eintritt in das Geschäft eines Einzelkaufmannes.

Mit Kapitel 6 wird initial – vertieft erst in dem komplementären Studienheft Nr. 101 – die Anmeldung im Handelsregister avisiert (Differenzierung nach Tatsachenarten, Publizität des Handelsregisters, Wirkung von Eintragung und Bekanntmachung nach § 15 Abs. 2 HGB – negative Publizität und positive Publizität).

Schließlich findet dieses Studienheft in Kapitel 7 seinen Weg zu den Gesellschaftsformen in der Wirtschaftspraxis, d.h. zu den Körperschaften und Personengesellschaften: Die Personengesellschaften GbR, oHG und KG werden jeweils mit einem Überblick eingeleitet, dann wird auf die Aspekte Entstehung, Leistungsstörungen, Sachmängel/Schlechterfüllung und Fehler des Gesellschaftsvertrages, Struktur bzw. Ausgestaltung, Änderungen im Gesellschafterbestand sowie Beendigung eingegangen. Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass die „stille Gesellschaft“ veranschaulicht wird. Hieran schließt die Betrachtung der Partnerschaftsgesellschaft, gefolgt von der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung.

In Kapitel 8 werden nunmehr die Mischformen als Personengesellschaften behandelt (GmbH/UG/AG & Co. KG, Stiftung & Co. KG, GmbH/AG) & Co. oHG sowie ausländische Rechtsformen & Co. KG oder oHG).

Erfahrungsgemäß bereitet den Studierenden der Zugang zu dieser Materie Schwierigkeiten, die oft darin bestehen, dass diese sich insbesondere einer vermeintlich nicht zu bewältigenden Vielzahl von Gesellschaftstypen und dementsprechenden zahlreichen Vorschriften gegenübersehen. Es kann jedoch

# Handels- u. Gesellschaftsrecht

## Unternehmensgründung / Personengesellschaft

nicht oft genug betont werden, dass es nicht erforderlich ist, sich jede Einzelheit einzuprägen und jede Norm zu kennen.

Es kommt vielmehr darauf an, die wesentlichen Grundzüge im Gedächtnis zu verankern und die Fähigkeit zu entwickeln, auch mit unbekanntem Normen sachgerecht umzugehen. Was Letzteres angeht, so ist es wichtig, verständlich anhand des Wortlautes zu argumentieren.

Gerade im Gesellschaftsrecht wird sich eine Vielzahl von Fragen alleine anhand des Gesetzestextes beantworten lassen. Schon deshalb ist die gründliche Lektüre des Gesetzes unumgänglich, wenngleich das viele Blättern bisweilen etwas zermürend sein mag.

Im Übrigen dürfen Sie nicht vergessen, dass das Gesetz für Sie eine wichtige Gedächtnisstütze sein kann. Was dort geregelt ist, brauchen Sie sich nicht mühsam einzuprägen. Es genügt die Kenntnis des Standortes der Norm und des ungefähren Regelungsgehalts. Außerdem wird Ihr Gedächtnis das eine oder andere Problem während des Lernens einer Norm zuordnen.

Unbehagen bereitet das Handels- und Gesellschaftsrecht auch deshalb, weil regelmäßig Kenntnisse insbesondere des Allgemeinen Teils des BGB und des Schuldrechts vorausgesetzt werden, dessen Grundzüge Sie jedoch bereits in anderen Fächern kennengelernt haben. Nicht umsonst bezeichnet man das Handelsrecht als Sonderprivatrecht der Kaufleute.

Mit bloßem Auswendiglernen werden Sie höchstens kurzfristigen Erfolg haben. Aus diesem Grunde ist dieses Studienheft so konzipiert, dass vielmehr Ihr Verständnis für Sinn und Zusammenhänge gefördert wird und Sie die unumgänglichen Grundstrukturen automatisch verinnerlichen.

Sie werden nach wenigen Seiten der Lektüre dieses Studienheftes feststellen, dass jegliches Unbehagen gegenüber dem Handels- und Gesellschaftsrecht unnötig ist und dass man kein ausgebildeter Jurist sein muss, um von Anfang an mitzureden bzw. mitzudenken. Denn was generell im rechtswissenschaftlichen Bereich gefragt ist, sind Dinge wie Fleiß, Ausdauer, gründliche Gesetzeslektüre, regelmäßige Wiederholungen, Kreativität und gesunder Menschenverstand.

Sehr rasch werden Sie merken, dass Sie genug von alledem haben bzw. Ihnen diese Lernmethodik keine Probleme bereitet. Außerdem wird es für Sie interessant sein, Näheres über handels- und gesellschaftsrechtliche Strukturen zu erfahren, von denen Sie des Öfteren schon gehört haben. Von daher ist gerade das Handels- und Gesellschaftsrecht eine interessante rechtliche Komponente der spannenden Welt der Wirtschaft.

# Handels- u. Gesellschaftsrecht

## Unternehmensgründung / Personengesellschaft

### Vorangestellter Exkurs: Entwicklung des Handelsrechts

Handelsrecht ist das Sonderprivatrecht der Kaufleute, welches für diese vorrangig vor dem allgemeineren BGB gilt, da nur Kaufleute Normadressaten des Handelsrechts sind. Sofern und soweit diese besonderen Bestimmungen vorhanden sind, gelten sie für Kaufleute, die das BGB subsidiär zu beachten haben.

Das *Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch* (ADHGB) von 1861 wurde nach dem Scheitern der Paulskirchenverfassung und des von der Nationalversammlung ausgearbeiteten Handelsgesetzbuchs von der Nürnberger HGB-Kommission erarbeitet und sodann als „Allgemeines“ (d. h. inhaltsgleiches) Recht von den Einzelstaaten in Kraft gesetzt. Die Protokolle der Kommission sind ebenso wie die Rechtsprechung des dem Reichsgericht vorausgegangenen Reichsoberhandelsgerichts vielfach noch für die Auslegung von HGB-Bestimmungen von Interesse. Nicht wenige ADHGB-Vorschriften hatten auch Einfluss auf die Erarbeitung von Grundregeln, die, z. B. im Recht der Stellvertretung, heute als BGB-Normen gelten (vgl. Fleischer, HGB mit Einführungsgesetz, Publizitätsgesetz und Handelsregisterverordnung, 66., überarbeitete Auflage, 2021).

Das ADHGB wurde mehrfach geändert, vor allem im Aktienrechtsteil durch die wichtigen Novellen von 1870 und 1884. Es galt unter der Reichsverfassung von 1871 als Reichsrecht fort (Reichsgesetz vom 16./22.4.1871, RGBL. 63, 97).

Im Unterschied hierzu wurde das (ehedem schon recht) moderne Handelsrecht vor dem ADHGB zunächst in den *Stadtrechten* des Spätmittelalters und den sich überregional verbreitenden *Handelsbräuchen* entwickelt: So ist bereits im Handelsrecht des 18. Jahrhunderts eine erheblich weit fortgeschrittene Systematik des Handelsrechts vorzufinden (bspw. enthielt das *Preußische ALR* von 1794 bereits kodifiziertes Handelsrecht). Zu Beginn des 19. Jahrhunderts übernahm Baden den französischen *Code de Commerce* von 1807 und einzelne Staaten erarbeiteten HGB-Entwürfe.

Das HGB war nach im Jahr 1894 begonnenen Vorarbeiten im Jahr 1897 verabschiedet worden, nur ein Jahr nach dem BGB. Als eine wesentliche Aufgabe sahen es seine Verfasser an, die Handelsrechtsvorschriften mit dem BGB in Einklang zu bringen (vgl. Werner Schubert, Burkhard Schmiedel und Christoph Krampe, Quellen zum Handelsgesetzbuch von 1897, Klostermann/Vittorio, 1. Auflage, 1988).

Einhergehend mit der Entwicklung des Handelsrechts als Sonderprivatrechts der Kaufleute wurden die *Handelsgerichtsbarkeiten* entwickelt (vgl. Armin von Bogdandy und Ingo Venzke, In wessen Namen? - Internationale Gerichte in Zeiten globalen Regierens, Suhrkamp, 2014).

Dies wurde zumindest zu Beginn des 16. Jahrhunderts damit begründet, dass „überhaupt niemand geschickter ist, die obgemeldeten Gebrechen der Kaufleut und Kaufmannshändel zu entscheiden, als die verständigen Kaufleut“.

Das ADHGB sah in Art. 3 ein besonderes Handelsgericht vor und verwies nur in Ermangelung eines besonderen Handelsgerichts die Rechtsstreitigkeiten an das allgemein für Zivilsachen zuständige Gericht. Bei Schaffung des GVG (Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) geändert), hingegen spielte es eine maßgebliche Rolle, „dass durch die Errichtung der Handelsgerichte die sachgemäße Urteilsfällung in Handelssachen insofern gefördert wird, als die kaufmännischen Mitglieder dem rechtsgelehrten Richter die Handhabung der kaufmännischen Geschäfte erläutern, ihn mit der Ausdrucksweise und den Gebräuchen des Handelsstandes vertraut machen und ihm das Verständnis des Zweckes der einzelnen Geschäftsbetriebe erleichtern. Gerichte, bei welchen tüchtige und erfahrene Kaufleute mitwirken, werden in Handelssachen ohne Weiteres und mit Sicherheit zu einem sachgemäßen, die Gestaltung des kaufmännischen Verkehrs richtig würdigenden Urteil ge-

## Handels- u. Gesellschaftsrecht

### Unternehmensgründung / Personengesellschaft

langen können, während ein nur mit rechtsgelehrten Richtern besetztes Gericht in vielen Fällen nur durch das umständliche und weniger sichere Mittel der Vernehmung von Sachverständigen sich die notwendigen Grundlagen des Urteils verschaffen kann. Der Entwurf glaubt hiernach der neueren der Errichtung von Handelsgerichten günstigen Zeitströmung insoweit Rechnung tragen zu müssen, dass er die Errichtung von Handelsgerichten gestattet, ohne aber als Konsequenz dieses Vorgehens anzuerkennen, dass alle Handelssachen an allen Orten von Handelsgerichten abgeurteilt werden müssten. Die Errichtung von Handelsgerichten und die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit sind wesentlich eine Frage der Zweckmäßigkeit und der Gesetzgeber muss auch solche Gründe in Berücksichtigung ziehen, welche in dieser oder in jener Beziehung eine Beschränkung der handelsgerichtlichen Tätigkeit angemessen erscheinen lassen“ (Eberhard Kramer, Die Geschichte der Handelsgerichtsbarkeit, Kurzvortrag 2002; abrufbar unter: [https://handelsrichter.de/wp-content/uploads/2019/08/die\\_geschichte\\_der\\_handelsgerichtsbarkeit.pdf](https://handelsrichter.de/wp-content/uploads/2019/08/die_geschichte_der_handelsgerichtsbarkeit.pdf), letzter Zugriff: 12.05.2021).

Nunmehr sind nach §§ 94, 95 GVG Rechtsstreitigkeiten zwischen Kaufleuten im Regelfall Handelssachen und werden von einer Kammer für Handelssachen am Landgericht in erster Instanz verhandelt. Die Kammern für Handelssachen sind als besondere Spruchkörper nach §§ 93 ff. GVG mit einem Berufsrichter als Vorsitzendem und zwei Handelsrichtern – juristische Laien, die entweder im Handelsregister eingetragene Kaufleute oder Organe von Handelsgesellschaften sind, § 109 GVG – als Beisitzern besetzt. Entweder der Kläger richtet sein Begehren sogleich an eine Kammer für Handelssachen, § 96 GVG, oder der im Handelsregister eingetragene Beklagte beantragt Verweisung an die Kammer für Handelssachen, § 98 GVG.

# Handels- u. Gesellschaftsrecht

## Unternehmensgründung / Personengesellschaft

### 2 Rechtliche Rahmenbedingungen für die Gründung einer Unternehmung

#### Lernziele:

In diesem Abschnitt werden Sie

- den Begriff der Gewerbefreiheit und deren Grenzen kennenlernen,
- mit der Definition des Gewerbebegriffes vertraut werden,
- die Grundzüge wichtiger gewerberechtlicher Gesetze vermittelt bekommen.

#### 2.1 Die verfassungsrechtliche Absicherung der Gewerbefreiheit

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG (Grundgesetz) haben alle Deutschen das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG kann die Berufsausübung durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelt werden.

Damit bringt Art. 12 Abs. 1 GG zunächst Folgendes zum Ausdruck:

Grundsätzlich steht es jedem Deutschen frei, sich beruflich nach Belieben zu betätigen. Der Begriff des Berufes im Sinne dieses Grundrechtes ist sehr weit zu verstehen. Nicht geschützt werden jedoch verbotene bzw. gemeinschädliche Betätigungen. Geschützt wird aber nicht nur die unselbstständige Tätigkeit (etwa als Angestellter oder Arbeiter), sondern vielmehr auch die selbstständige Tätigkeit. Somit gewährleistet Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG für alle Deutschen die prinzipielle Freiheit auch der gewerblichen Betätigung und enthält damit die grundrechtliche Verbürgung der Gewerbefreiheit.

Darüber hinaus beinhaltet Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG die sog. „Unternehmerfreiheit“, d. h. das Recht, ein Unternehmen frei zu gründen und zu führen.

Die Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG in diesem weit zu verstehenden Sinne steht lediglich Deutschen im Sinne des Grundgesetzes zu. Wer „Deutscher“ im Sinne des Grundgesetzes ist, richtet sich nach Art. 116 GG.

Wer nicht Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist, genießt also nicht den besonderen Schutz des Art. 12 Abs. 1 GG, sondern lediglich den schwächeren nach Maßgabe von Art. 2 Abs. 1 GG („allgemeine Handlungsfreiheit“). Das hat im Ergebnis zur Folge, dass die berufliche bzw. gewerbliche Betätigung unter leichteren Voraussetzungen eingeschränkt werden kann. So kann es auch durch aufenthaltsrechtliche Vorschriften zu einer Einschränkung der beruflich-gewerblichen Betätigung eines Ausländers kommen.

Die Berufsfreiheit im oben dargestellten weit zu verstehenden Sinne und damit auch die Gewerbefreiheit werden nicht uneingeschränkt gewährleistet. Sie können, wie aus Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG folgt, gesetzlich eingeschränkt werden.

**Merke:** Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG schützt die Freiheit der gewerblichen Betätigung; allerdings wird diese nicht schrankenlos gewährleistet, sondern es sind Einschränkungen auf gesetzlicher Grundlage möglich.

Im Zusammenhang mit einer unternehmerischen bzw. gewerblichen Betätigung ist ferner das Grundrecht auf Eigentum gemäß Art. 14 Abs. 1 GG von Bedeutung. Unter den Begriff des Eigentums in

# Handels- u. Gesellschaftsrecht

## Unternehmensgründung / Personengesellschaft

diesem Sinne fallen auch das Eigentum an einem Unternehmen und das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Allerdings bezieht sich der Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG nur auf den **Bestand** des Eigentums, nicht jedoch auf bloße Erwerbshoffnungen, -chancen oder -aussichten. Soweit der Gewerbetreibende geschützt wird, bezieht sich der Schutz durch Art. 14 Abs. 1 GG nur auf den bereits vorhandenen Bestand. Zur Abgrenzung der grundrechtlichen Gewährleistungen von Art. 12 Abs. 1 GG einerseits und Art. 14 Abs. 1 GG andererseits dient üblicherweise folgende Formel:

Art. 12 Abs. 1 GG schützt den Erwerb, Art. 14 Abs. 1 GG hingegen das schon Erworbene.

Auch der Schutz nach Art. 14 Abs. 1 GG ist nicht schrankenlos: Gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG werden Inhalt und Schranken des Eigentums durch die Gesetze bestimmt. Darüber hinaus ist unter den Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 3 GG sogar eine Enteignung zulässig.

### 2.2 Der Begriff des Gewerbes

Bedenkt man, dass die Gewerbefreiheit nach dem oben Erörterten sogar verfassungsrechtlich und damit auf höchster gesetzlicher Ebene (an dieser Stelle sollten Sie die innerstaatliche Normenhierarchie wiederholen, wenn Ihnen diese nicht mehr geläufig ist) verankert ist, dann ist es einigermaßen verwunderlich, dass der zentrale Begriff des Gewerbes nirgends ausdrücklich geregelt ist. Der Gesetzgeber hat die Definition dieses Begriffes vielmehr der Konkretisierung durch Rechtsprechung und Wissenschaft überlassen.

Eine Definition des Begriffes ‚Gewerbe‘ ist in der Gewerbeordnung (GewO) nicht vorhanden. Der *gewerberechtliche Begriff des Gewerbes* – daneben gibt es einen *strafrechtlichen* (§ 263 Abs. 3 Nr. 1 StGB) und einen *steuerrechtlichen Gewerbebegriff* (§ 15 Abs. 2 EStG) – hat über die GewO hinaus Bedeutung. Der *Gewerbebegriff ist Gesetzeszweck-akzessorisch* und hat nicht dieselbe Bedeutung in verschiedenen, nicht übereinstimmende Regelungszwecke verfolgenden Gesetzen.

Dass der GewO einerseits und steuerrechtlichen Vorschriften andererseits verschiedene Regelungszwecke zugrunde liegen, ergibt sich aus den jeweiligen Vorschriften. Auf den bloßen Wortlaut „gewerblich“ kommt es hierbei somit nicht an (die Einheit der Rechtsordnung wird dadurch nicht verletzt, vgl. VGH München vom 22.12.2015, Aktenzeichen 22 ZB 15.2513). Der gewerberechtliche Begriff gilt für *alle gewerberechtlichen Sondergesetze* (bspw. Handwerksordnung, Gaststättengesetz).

Die tatsächliche Bedeutung des *Begriffes ist dynamisch*, mithin der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung unterworfen. Somit können Tätigkeiten, die zu einem gegebenen Zeitpunkt (wirtschaftlich oder anderweitig) noch als zu unbedeutend angesehen waren, um als gewerblich bezeichnet zu werden, können bei zunehmender (wirtschaftlicher) Bedeutung zu einem anderen Zeitpunkt die Voraussetzungen des Gewerbebegriffs erfüllen.

Zwar gilt das Gewerberecht nach seinem Zweck *nicht für Bagatellsachen* (BVerwG, Urteil vom 24.04.1976, Aktenzeichen I C 56/74), doch knüpft die GewO an die Erwerbsform des Unternehmens an, sodass das Grundrecht aus Art. 12 GG maßgeblich ist (welches nicht nur auf die Berufs-, sondern auf allgemeine Erwerbsfreiheit zielt). Die Einbeziehung solcher Geschäfte in ein verwaltungsrechtliches Berufsstatut verstieße jedoch gegen das *Übermaßverbot* und wäre daher verfassungswidrig (Aus Art. 2 Abs. 1 GG, Teil des Verhältnismäßigkeitsprinzips).

§ 6 GewO umfasst lediglich eine einschränkende Regelung für den Anwendungsbereich der GewO an sich, jedoch keine Einschränkung des eigentlichen Gewerbebegriffs. Somit ist ein *Gewerbe im gewerberechtlichen Sinne jede nicht sozial unwertige (d. h. generell erlaubte), fortgesetzte Tätigkeit*,

# Handels- u. Gesellschaftsrecht

## Unternehmensgründung / Personengesellschaft

*welche selbstständig ausgeübt wird und planmäßig sowie dauernd auf die Erzielung eines nicht nur vorübergehenden Gewinnes gerichtet ist, mit Ausnahme der Urproduktion (z. B. Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen, Landwirtschaft), der freien Berufe (Kunst, Wissenschaft, Dienste höherer Art), von Tätigkeiten der öffentlichen Hand, die nicht ausschließlich oder vorwiegend auf Erwerb gerichtet sind, und bloße Verwaltung eigenen Vermögens (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.1976, Aktenzeichen I C 56/74; ebenso: BGH NVwZ 1993, S. 775; BGH DÖV 1993, 616; BVerwG, Urteil vom 26. Januar 1993 – 1 C 25/91).*

Mithin gilt: **Gewerbe und Gewerbsmäßigkeit sind weiterhin unbestimmte Rechtsbegriffe.** Folgende Kernelemente sind heranzuziehen, um dem Begriff des Gewerbes zu unterfallen:

- a) **Selbstständigkeit:** Handlung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, einhergehend mit dem vollen unternehmerischen Risiko;
- b) **Gewinnerzielungsabsicht:** Tätigkeit zielt darauf, einen wirtschaftlich zumindest nicht irrelevanten Überschuss über die Selbstkosten zu erwirtschaften (d. h. Überschreitung Bagatellgrenze, Selbstkosten). Es ist nicht erforderlich, dass dieses Ziel erreicht wird (BVerwGE 19, S. 61);
- c) **Dauerhaftigkeit:** jedwede nachhaltige, planmäßige, nicht nur auf gelegentliche, zufällige, vorübergehende Ziele ausgerichtete Tätigkeit (BVerwG, NJW 1977, S. 772).

Diese Begriffsbestimmung müssen Sie sich unbedingt einprägen, da sie in den folgenden Teilen dieses Studienheftes immer wieder vorausgesetzt werden wird.

**Merke:** Ein Gewerbe ist eine nach außen erkennbare, planmäßige, nicht verbotene bzw. nicht gemeinschädliche, mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübte selbstständige Tätigkeit mit Ausnahme der sog. freien Berufe.

Diese grundlegende Begriffsbestimmung lässt sich nun zwecks besserer Verständlichkeit und Handhabbarkeit in verschiedene Submerkmale aufgliedern, die im Einzelnen erläutert werden sollen.

- **Erkennbarkeit nach außen:** Diese setzt voraus, dass die betreffende Tätigkeit nach außen hin in Erscheinung tritt.  
**Gegenbeispiel:** privates Spekulieren mit Aktien.
- **Planmäßigkeit:** Diese ist gegeben, wenn die jeweilige Tätigkeit regelmäßig betrieben werden soll, d. h., sie muss von vornherein auf eine Vielzahl von gleichartigen Geschäften ausgerichtet sein.  
**Gegenbeispiel:** die einmalige Veräußerung einer Immobilie, einer Münzsammlung oder, was Sie vielleicht besonders interessieren wird, die jährliche Weiterveräußerung eines Jahreswagens
- **Nicht verbotene bzw. nicht gemeinschädliche Betätigung:** Mittels dieses Merkmals sollen gesetzeswidrige bzw. missbilligenswerte Tätigkeiten vom Begriff des Gewerbes ausgenommen werden. So sind z. B. Dealer, Zuhälter oder Hehler nicht als Gewerbetreibende zu betrachten, Prostituierte und Betreiber von Prostitutionsstätten hingegen schon (vgl. Prostituiertenschutzgesetz vom 21. Oktober 2016 [BGBl. I S. 2372], zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 30. November 2020 [BGBl. I S. 2600] geändert).

**Achtung:** Die jeweilige Betätigung wird aber nicht dadurch zu einer „verbotenen“ **in diesem Sinne**, dass eine erforderliche Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, etwa nach der GewO, fehlt. Ein handelsrechtliches Gewerbe wird demzufolge auch dann betrieben, wenn eine nach öffentlichem Recht notwendige Erlaubnis fehlt. Diese Unabhängigkeit des Handelsrechts vom Öffentlichen Recht bringt § 7 HGB zum Ausdruck.

# Handels- u. Gesellschaftsrecht

## Unternehmensgründung / Personengesellschaft

- **Absicht der Gewinnerzielung:** Insofern ist nicht erforderlich, dass tatsächlich ein Gewinn erzielt wird (andernfalls hätte dies die absurde Konsequenz, dass der Begriff des Gewerbes vom wirtschaftlichen Erfolg einer Unternehmung abhinge). Notwendig ist lediglich die **Absicht**, Gewinn zu erwirtschaften. Diesbezüglich wird bei privaten Unternehmen stets davon ausgegangen, dass diese Absicht gegeben ist, d. h., diese Absicht wird vermutet.  
**Gegenbeispiel:** rein gemeinnützige Tätigkeiten
- **Selbstständige Tätigkeit:** Der Betreffende darf nicht gegenüber einer anderen Person weisungsgebunden sein, d. h., er muss im Wesentlichen selbst über Art und Weise sowie den zeitlichen Umfang seiner Tätigkeit entscheiden können.  
**Gegenbeispiel:** der Arbeitnehmer, der den wesentlichen Teil seiner Arbeitskraft in persönlicher Abhängigkeit, d. h. typischerweise fremdbestimmt, weisungsgebunden und eingegliedert in einen fremden Betriebs- oder Produktionsablauf einsetzt
- **Keine Zugehörigkeit der Tätigkeit zu einem der freien Berufe:** Rechtsanwälte und Notare, Architekten, Ärzte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Künstler und Wissenschaftler betreiben kein Gewerbe. Teilweise ist dies ausdrücklich gesetzlich geregelt (s. z. B. § 2 Bundesrechtsanwaltsordnung [BRAO] hinsichtlich des Rechtsanwalts), teilweise folgt dies aus Gewohnheitsrecht bzw. der sozialen Anschauung.

Gesetzliche Definition der freien Berufe	
<p>§ 18 EStG</p> <p>Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbstständig ausgeübte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wissenschaftliche,</li> <li>- künstlerische,</li> <li>- schriftstellerische,</li> <li>- unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit,</li> </ul> <p>die selbstständige Berufstätigkeit der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ärzte,</li> <li>- Zahnärzte,</li> <li>- Tierärzte,</li> <li>- Rechtsanwälte,</li> <li>- Notare,</li> <li>- Patentanwälte,</li> <li>- Vermessungsingenieure,</li> <li>- Ingenieure,</li> <li>- Architekten,</li> <li>- Handelschemiker,</li> <li>- Wirtschaftsprüfer,</li> <li>- Steuerberater,</li> <li>- beratenden Volks- und Betriebswirte,</li> <li>- vereidigten Buchprüfer,</li> <li>- Steuerbevollmächtigten,</li> <li>- Heilpraktiker,</li> <li>- Dentisten,</li> <li>- Krankengymnasten,</li> <li>- Journalisten,</li> <li>- Bildberichterstatter,</li> <li>- Dolmetscher,</li> <li>- Übersetzer,</li> <li>- Lotsen und</li> <li>- ähnlichen Berufe.</li> </ul> <p>Ein Angehöriger eines freien Berufs ist auch dann</p>	<p>§ 1 PartGG</p> <p>Die Freien Berufe haben im Allgemeinen auf der Grundlage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- besonderer beruflicher Qualifikation oder</li> <li>- schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt.</li> </ul> <p>Ausübung eines freien Berufs ist die selbstständige Berufstätigkeit der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ärzte,</li> <li>- Zahnärzte,</li> <li>- Tierärzte,</li> <li>- Heilpraktiker,</li> <li>- Krankengymnasten,</li> <li>- Hebammen,</li> <li>- Heilmasseur,</li> <li>- Diplom-Psychologen,</li> <li>- Mitglieder der Rechtsanwaltskammern,</li> <li>- Patentanwälte,</li> <li>- Wirtschaftsprüfer,</li> <li>- Steuerberater,</li> <li>- beratenden Volks- und Betriebswirte,</li> <li>- vereidigten Buchprüfer (vereidigte Buchrevisoren),</li> <li>- Steuerbevollmächtigten,</li> <li>- Ingenieure,</li> <li>- Architekten,</li> <li>- Handelschemiker,</li> <li>- Lotsen,</li> <li>- hauptberuflichen Sachverständigen,</li> <li>- Journalisten,</li> </ul>

# Handels- u. Gesellschaftsrecht

## Unternehmensgründung / Personengesellschaft

freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist, dass er aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Eine Vertretung im Fall vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Bildberichterstatter,</li><li>- Dolmetscher,</li><li>- Übersetzer und</li><li>- ähnlichen Berufe sowie</li><li>- der Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher.</li></ul>
---	--

### 2.3 Die Gewerbeordnung

Nachdem Sie den Begriff des Gewerbes näher kennengelernt haben, werfen wir nunmehr einen Blick in die für Gewerbetreibende sehr wichtige Gewerbeordnung (GewO). Sie werden im Folgenden feststellen, dass eine Gewerbeausübung nicht immer ohne Weiteres möglich ist und bestimmten Schranken unterliegt. Dass es solche Schranken gibt, haben Sie bereits oben im Zusammenhang mit den Darlegungen zu Art. 12 GG gesehen.

Ein kurzer Überblick über die zum Öffentlichen Recht und zu dessen speziellem Bereich des Wirtschaftsverwaltungsrechts zählende GewO zeigt, dass diese Regelungen zu folgenden Gewerbearten enthält:

- zum „stehenden Gewerbe“ in den §§ 14 - 52 GewO,
- zum „Reisegewerbe“ in den §§ 55-61a GewO,
- zum „Marktverkehr“ in den §§ 64-71b GewO.

Der Begriff des „Gewerbes“ wird, wie oben schon angedeutet, auch in der GewO nicht definiert, sondern vorausgesetzt.

§ 1 GewO bringt den Grundsatz der Gewerbefreiheit, dessen verfassungsrechtlichen Bezugspunkt Sie bereits kennengelernt haben, auf einfach-gesetzlicher Ebene nochmals zum Ausdruck: Danach ist der Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet, sofern nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Es wird Ihnen sicherlich aufgefallen sein, dass § 1 GewO an den Begriff des „Jedermann“ anknüpft, also nicht zwischen Deutschen und Ausländern unterscheidet. Demzufolge haben Ausländer auf der einfach-gesetzlichen Ebene einen Anspruch auf Zulassung oder Betreiben eines Gewerbes wie Deutsche auch. Unterschiedlich ist aber, wie Sie oben gesehen haben, das Ausmaß der verfassungsrechtlichen Absicherung dieses Rechts.

§ 1 GewO bringt gleichzeitig zum Ausdruck, dass die Gewerbefreiheit eine nur grundsätzliche Freiheit ist, d.h., dass es Ausnahmen oder Beschränkungen gibt.

Ausdruck dieses Vorbehalts sind insbesondere die Regelungen über die genehmigungsbedürftigen Gewerbe. Insofern handelt es sich um bestimmte Tätigkeiten, die - eben entgegen der prinzipiellen Gewerbefreiheit - solange verboten sind, wie keine Genehmigung dafür erteilt ist („Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“). Dies soll zunächst anhand der Vorschriften zum sog. „stehenden Gewerbe“ verdeutlicht werden.

#### 2.3.1 Das „stehende Gewerbe“

Mit dem Begriff des „stehenden Gewerbes“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich um solche Tätigkeiten handelt, die - gewissermaßen ortsfest - in bzw. von einer gewerblichen Niederlassung

# Handels- u. Gesellschaftsrecht

## Unternehmensgründung / Personengesellschaft

aus betrieben werden. Unter „stehendem Gewerbe“ ist (negativ definiert) ein solches Gewerbe zu verstehen, das nicht Reisegewerbe und auch nicht Marktverkehr ist.

*Als stehendes Gewerbe bezeichnet man alle Arten und Formen des Gewerbebetriebs, die weder dem Reisegewerbe noch dem Messe-, Ausstellungs- und Marktwesen zuzuordnen sind (BGH, Beschluss vom 25. 9. 1956 - I StR 255/5).*

**Beispiele:** Einzelhändler, Klempner, Schlosser, Heizungsbauer etc.

Regelungen nun, die die Gewerbefreiheit insofern durch ein Genehmigungserfordernis einschränken, finden Sie in den §§ 30 - 34j GewO. Wenn Sie diese Bestimmungen nachlesen, werden Sie feststellen, dass der Grund für den Genehmigungsvorbehalt offenbar darin zu sehen ist, dass es sich jeweils um gefahrintensive Tätigkeiten handelt.

Hier werden gewissermaßen im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit vor den mit der jeweiligen Tätigkeit typischerweise verbundenen Gefahren Ausnahmen vom Grundsatz der Gewerbefreiheit statuiert (so z. B. bezüglich privater Kliniken in § 30 GewO, der Spielhallen in § 33i GewO oder des Bewachungsgewerbes in § 34a GewO).

Allerdings sind - wie Sie feststellen werden - die Voraussetzungen für die Versagung der Erlaubnis bzw. Konzession abschließend geregelt; so heißt es z. B. in § 30 Abs. 1 Satz 2 GewO: „Die Konzession ist nur dann zu versagen, wenn...“ Sodann folgt ein abschließender Katalog von Versagungsgründen. Dies bedeutet für den Antragsteller, dass ihm die Konzession erteilt werden muss, wenn keiner der Versagungsgründe eingreift.

Wer nun ein erlaubnispflichtiges Gewerbe betreibt, ohne die dafür notwendige Konzession noch oder überhaupt zu besitzen, riskiert eine sog. Verbotsverfügung nach § 15 Abs. 2 GewO, die vollstreckt werden kann, und eine erhebliche Geldbuße wegen einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 144 GewO.

Aber auch eine erteilte Erlaubnis kann unter bestimmten Voraussetzungen zurückgenommen oder widerrufen werden. Soweit es insofern keine gewerberechtlichen Spezialregelungen gibt, wie etwa für den Fall der Gaststättenkonzession in § 15 GastG, ergibt sich dies aus den §§ 48, 49 Verwaltungsvorfahrensgesetz (VwVfG).

Soweit ein Gewerbe keiner Erlaubnis bedarf, ist es lediglich anzeigepflichtig gemäß § 14 GewO. Allerdings genießt auch derjenige, der ein solches Gewerbe betreibt, keine „Narrenfreiheit“, sondern muss im Falle erheblichen Fehlverhaltens mit einer Gewerbeuntersagung gemäß § 35 GewO rechnen.

Danach hat die zuständige Behörde die Ausübung des jeweiligen Gewerbes zu untersagen, wenn sich aus Tatsachen ergibt, dass der Gewerbetreibende „unzuverlässig“ ist. Der Behörde ist also kein Ermessen hinsichtlich des Verbots eingeräumt, d. h., bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen muss sie die Ausübung des Gewerbes untersagen.

**Merke:** Es gibt erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie stehende Gewerbearten; Gewerbearten, für die eine Erlaubnis notwendig ist, sind in den §§ 29 - 34j GewO geregelt. Dabei ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn keiner der abschließend geregelten Versagungsgründe eingreift. Gewerbe, die nicht der Erlaubnis bedürfen, sind lediglich anzeigepflichtig.

# Handels- u. Gesellschaftsrecht

## Unternehmensgründung / Personengesellschaft

Der Begriff der „Unzuverlässigkeit“ ist einer der zentralen Begriffe des Gewerberechts, soweit es die Anforderungen an die Person des Gewerbetreibenden anbelangt.

Er spielt, wie soeben gesehen, eine entscheidende Rolle im Falle der Untersagung eines nicht genehmigungspflichtigen Gewerbes nach § 35 GewO.

Darüber hinaus ist er jedoch auch maßgeblich für die Erteilung der Konzession im Falle erlaubnispflichtiger Gewerbe. So zählt die Unzuverlässigkeit jeweils zum Katalog der Versagungsgründe in den §§ 30 – 34i GewO: Demzufolge ist z. B. gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GewO die Konzession zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt oder Klinik dartun. In den anderen Regelungen der erlaubnispflichtigen Gewerbe finden sich entsprechende Formulierungen.

Dieser Begriff wird nun folgendermaßen definiert: Unzuverlässig ist ein Gewerbetreibender, wenn er im Rahmen einer Gesamtwürdigung seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe zukünftig ordnungsgemäß betreibt.

Von großer praktischer Bedeutung und sicherlich von besonderem Interesse für künftige Unternehmer ist insbesondere das Nichtabführen von Steuern oder Sozialabgaben. Dass insofern ein eher geringer Rückstand alleine die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden nicht zu begründen vermag, dürfte auf der Hand liegen. Zu berücksichtigen ist hier aber auch die Zahlungsmoral des Gewerbetreibenden. Ständige, nicht unerhebliche Steuerrückstände vermögen alleine die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu begründen.

Praktische Relevanz hat auch die Begehung gewerbebezogener Ordnungswidrigkeiten oder gar Straftaten. Teilweise ist dieser Aspekt sogar ausdrücklich gesetzlich geregelt, so z. B. in § 34 b Abs. 4 Nr. 1 GewO für das Versteigerergewerbe.

### 2.3.2 Das sog. „Reisegewerbe“

Die GewO enthält, wie oben schon im Überblick erwähnt, ferner Sonderregelungen zum „Reisegewerbe“ in den §§ 55 – 61 a GewO.

*Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt (§ 55 Abs. 1 GewO).*

**Beispiele:** Tiefkühlkostservice, Getränkebelieferung

Auch hier ist wiederum zwischen erlaubnisbedürftigen und nicht erlaubnisbedürftigen Reisegewerben (§ 55 a GewO) zu unterscheiden.

Dabei wird die Gewerbeerlaubnis hier als Reisegewerbekarte bezeichnet (§ 55 Abs. 2 GewO). Die Reisegewerbekarte ist gemäß § 57 GewO zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die beabsichtigte Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Wird ein Reisegewerbe ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, so kann die zuständige Behörde die Gewerbeausübung gemäß § 60d GewO verhindern. Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis sind nach Maßgabe von §§ 48, 49 VwVfG möglich.

# Handels- u. Gesellschaftsrecht

## Unternehmensgründung / Personengesellschaft

Nicht erlaubnisbedürftige Reisegewerbe bedürfen wiederum der Anzeige, § 55c GewO. Eine Untersagung der Reisegewerbetätigkeit ist gemäß §§ 59, 57 GewO möglich, wenn der Gewerbetreibende unzuverlässig ist. Wird das Gewerbe dennoch weiterbetrieben, so kommt eine Verhinderung der Gewerbeausübung gemäß § 60d GewO in Betracht.

### 2.3.3 Messen, Ausstellungen, Märkte

Hier wird für Sie nur von Interesse sein, dass Messen (§ 64 GewO), Ausstellungen (§ 65 GewO), Wochenmärkte (§ 67 GewO) sowie Spezial- und Jahrmärkte (§ 68 GewO) in den Genuss der sog. „Marktprivilegien“ kommen können, wenn eine Festsetzung gemäß § 69 GewO erfolgt.

Diese Festsetzung hat auf Antrag zu erfolgen, wenn keiner der Ablehnungsgründe gemäß § 69 a GewO eingreift. Die zuständige Behörde setzt dann Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz der jeweiligen Veranstaltung fest. Eine derartige Festsetzung hat insbesondere zur Folge, dass die §§ 14 – 61 a GewO nicht gelten. Ferner gilt, was praktisch von großer Bedeutung ist, in diesem Falle das Ladenschlussgesetz nur eingeschränkt.

Diese und andere Vorteile einer Festsetzung gemäß § 69 GewO werden als „Marktprivilegien“ bezeichnet.

Erwähnenswert ist ferner der aus § 70 GewO folgende Anspruch auf Teilnahme an einer nach § 69 GewO festgesetzten Veranstaltung. Danach ist „Jedermann“, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, teilnahmeberechtigt.

Wer zum „Teilnehmerkreis“ zählt, ergibt sich aus den diesbezüglichen Beschreibungen der §§ 64 - 68 GewO. So ist z. B. an einem festgesetzten Wochenmarkt jeder teilnahmeberechtigt, der Obst oder Gemüse verkauft, s. § 67 Abs. 1 Nr. 2 GewO.

Da aber somit der Kreis der prinzipiell Teilnahmeberechtigten geradezu uferlos wäre, hat der Veranstalter gemäß § 70 Abs. 3 GewO die Möglichkeit, einzelne Teilnahmeberechtigte aus sachlich gerechtfertigten Gründen von der Teilnahme auszuschließen und den Teilnehmerkreis nach sachlichen Gesichtspunkten gemäß § 70 Abs. 2 GewO von vornherein einzuschränken, wenn dies für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist.

## 2.4 Das Gaststättengesetz

Praktisch wichtige Sondervorschriften gegenüber der GewO enthält das Gaststättengesetz (GastG) für den Betrieb eines Gaststättengewerbes.

Grundsätzlich ist für das Betreiben eines Gaststättengewerbes eine Erlaubnis erforderlich (§ 2 Abs. 1 GastG); die Versagungsgründe sind auch hier wiederum abschließend geregelt (§ 4 GastG), sodass die Erlaubnis zu erteilen ist, wenn keiner der Versagungsgründe eingreift.

Wie Sie bei der Lektüre des § 4 Abs. 1 Nr.1 GastG festgestellt haben werden, spielt hier wiederum der Begriff der Unzuverlässigkeit eine zentrale Rolle.

Ausnahmen vom Grundsatz der Erlaubnisbedürftigkeit sind in § 2 Abs. 2 GastG geregelt.

Soweit das GastG keine eigene Regelung enthält, gilt insofern gemäß § 31 GastG die GewO. Aus diesem Grunde ist im Falle des Betriebens erlaubnispflichtiger Gaststättengewerbe § 15 Abs. 2 GewO

# Handels- u. Gesellschaftsrecht

## Unternehmensgründung / Personengesellschaft

anwendbar, wenn ein Gaststättengewerbe ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben wird, d. h., die zuständige Behörde kann die Fortsetzung des Betriebes verhindern.

Handelt es sich um ein nicht erlaubnispflichtiges Gaststättengewerbe, so gilt § 35 GewO, demzufolge die zuständige Behörde die Ausübung des Gewerbes untersagen kann.

**Merke:** Das GastG enthält gegenüber der GewO Sondervorschriften für den Fall des Betriebens eines Gaststättengewerbes. Soweit das GastG jedoch keine eigenen Regelungen enthält, ist die GewO anwendbar.

### 2.5 Die Handwerksordnung

Nunmehr werden wir noch einen kurzen Blick in die praktisch ebenfalls äußerst wichtige Handwerksordnung werfen. Diese enthält im Wesentlichen Regelungen darüber, unter welchen Voraussetzungen ein zum Bereich des Handwerks gehörendes Gewerbe überhaupt betrieben werden darf.

Gemäß § 1 HwO ist der selbstständige Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe nur demjenigen gestattet, der in die Handwerksrolle eingetragen ist.

Welche Gewerbebetriebe nun zum Bereich des Handwerks gehören, bestimmt sich nicht nach abstrakten Merkmalen, sondern ist gemäß § 1 Abs. 2 HwO in der Anlage A zur HwO im Einzelnen festgelegt. Dort finden Sie zahlreiche Berufsbilder bzw. Tätigkeiten, die als Handwerk eingestuft werden, sodass sie nur dann im Sinne des § 1 Abs. 1 HwO betrieben werden dürfen, wenn eine Eintragung in die Handwerksrolle erfolgt ist.

Diese Eintragung in die Handwerksrolle nun kann nicht ohne Weiteres erfolgen. Grundsätzlich wird nur derjenige eingetragen, der die Meisterprüfung im betreffenden oder einem verwandten Handwerk bestanden hat, § 7 Abs. 1, 1 a HwO. Ausnahmsweise genügt unter bestimmten weiteren Voraussetzungen auch eine der Meisterprüfung gleichwertige Prüfung.

Eine weitere Ausnahmebestimmung enthält § 1 Abs. 3 HwO: Danach kann jemand auch aufgrund einer Ausnahmegewilligung in die Handwerksrolle eingetragen werden. Eine Ausnahmegewilligung gemäß § 9 HwO, die für Handwerksbetriebe in der Praxis immer wieder eine wesentliche Rolle spielt, kommt allerdings nur unter recht engen Voraussetzungen in Betracht: So muss der Betreffende die zur selbstständigen Ausübung des Handwerks erforderlichen Kenntnisse nachweisen und es muss die Ablegung der Meisterprüfung für ihn eine unzumutbare Belastung darstellen.

Diesbezüglich wird man mit Recht die Frage stellen müssen, ob diese recht hohen Zugangshürden zum selbstständigen Betreiben eines Handwerks überhaupt noch zeitgemäß oder nicht vielmehr Ausdruck eines bei Weitem nicht mehr zeitgemäßen ständischen Gedankenguts sind.

Ferner finden Sie in der HwO noch Vorschriften über die Ausbildung und das Prüfungswesen im Bereich des Handwerks sowie über Standesorganisationen (Handwerksinnungen etc.).

**Merke:** Die Handwerksordnung regelt insbesondere den Zugang zu gewerblichen Tätigkeiten, die zum Bereich des Handwerks zählen. Ein solches Gewerbe darf nur betrieben werden, wenn eine Eintragung in die Handwerksrolle erfolgt ist, wobei diese grundsätzlich eine entsprechende Meisterprüfung voraussetzt.

1. Wo ist die Gewerbefreiheit verfassungsrechtlich verankert?
2. Wie wird der Begriff des Gewerbes definiert?
3. Zwischen welchen Gewerbearten wird in der GewO generell unterschieden?
4. Welches ist der zentrale Begriff des Gewerberechts, was die Person des Gewerbetreibenden anbelangt?
5. Was ist grundsätzlich Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle?

Leseprobe

# Handels- u. Gesellschaftsrecht

## Unternehmensgründung / Personengesellschaft

### Lösung der Übungsaufgaben

# LÖ

1. In Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG.
2. Gewerbe ist eine nach außen erkennbare, planmäßige, nicht verbotene bzw. nicht gemeinschädliche, mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübte selbstständige Tätigkeit mit Ausnahme der sog. freien Berufe.
3. Stehendes Gewerbe, Reisegewerbe, Marktverkehr.
4. Die Zuverlässigkeit.
5. Das Bestehen der Meisterprüfung, § 7 Abs. 1 HwO.
6. Istkaufmann, Kannkaufmann, Kaufmann kraft Eintragung ins Handelsregister, Scheinkaufmann kraft Auftretens, Formkaufmann.
7. Unter einem Handelsgewerbe ist nach § 1 Abs. 2 HGB jeder Gewerbebetrieb zu verstehen, der kein Kleingewerbe ist („...es sei denn, ...“).
8. Nach § 343 Abs. 1 HGB sind Handelsgeschäfte alle zum Betrieb seines Handelsgewerbes zählenden Geschäfte eines Kaufmannes; § 344 Abs. 1 HGB stellt zudem eine Vermutung für das Vorliegen eines Handelsgeschäftes auf.
9. Nach § 350 HGB kann ein Bürgschaftsversprechen ohne Beachtung der Form des § 766 Satz 1 BGB abgegeben werden,
10. Wenn dieses auf der Seite des Bürgen ein Handelsgeschäft ist. Das Vorliegen eines Handelsgeschäfts setzt nach § 343 Abs. 1 HGB jedoch die Kaufmannseigenschaft voraus; nicht nach § 2 HGB ins Handelsregister eingetragene Kleingewerbetreibende haben jedoch nicht die Kaufmannseigenschaft in diesem Sinne (s. § 1 Abs. 2 HGB).
10. Nein. Die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB setzt ein beiderseitiges Handelsgeschäft voraus; ein Handelsgeschäft wiederum setzt nach § 343 Abs. 1 HGB die Kaufmannseigenschaft voraus, die hier aus den in der Lösung zu Frage 9 genannten Gründen nicht gegeben ist.
16. Die Firma eines Kaufmannes ist der Name, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt, § 17 Abs. 1 HGB.
17. Firmenwahrheit, -beständigkeit, -unterscheidbarkeit, -einheitlichkeit und -öffentlichkeit.
18. Personenfirma, Sachfirma, Fantasiefirma, Mischformen
19. Es muss ein Zusatz nach Maßgabe von § 19 Abs. Nr.1 HGB geführt werden (eingetragene/-r Kaufmann/-frau etc.).
20. Aus § 23 HGB folgt, dass eine Firma nicht isoliert veräußert werden kann.
21. V kann den K in Anspruch nehmen, da die Voraussetzungen für eine Haftung des K nach § 25 HGB gegeben sind: K hat das Handelsgeschäft des X unter Lebenden erworben und die Firma fortgeführt. Er haftet daher für Altverbindlichkeiten des X.

# Handels- u. Gesellschaftsrecht

## Unternehmensgründung / Personengesellschaft

### Literaturempfehlungen und Quellenverzeichnis

**Alpmann, J. A. (2018):** *Gesellschaftsrecht*, Verlag Alpmann und Schmidt, Münster, 18. Auflage.

**Bittner, C. / Bodenstedt, M. (2021):** *Handelsgesetzbuch*, Heidelberg, C.F. Müller, 8. Auflage.

**Bodungen, B. von / Maurer, A. (2021):** *Handelsgesetzbuch: Kommentar*, Berlin, De Gruyter, 5. Auflage.

**Fischinger, P. S. (2020):** *Handelsrecht* (Schwerpunkte Pflichtfach), Kindle, 3. Auflage.

**Fleischer, H. (2021):** in: Beck'sche Gesetzestexte, *HGB mit Einführungsgesetz, Publizitätsgesetz und Handelsregisterverordnung*, C.H. Beck, München, 66. Auflage.

**Haack, C. (2020):** *Basiswissen Handels- und Gesellschaftsrecht*, Verlag Alpmann Schmidt, Münster.

**Henssler, M. / Brox, H. (2020):** *Handelsrecht und Wertpapierrecht*, C. H. Beck, München, 23. Auflage.

**Hüffer, U. und Koch, J. (2021):** *Gesellschaftsrecht*, C. H. Beck, München.

**Jung, P. (2019):** *Handelsrecht*, C. H. Beck, München, 12. Auflage.

**Kindler, P. (2019):** *Grundkurs Handels- und Gesellschaftsrecht*, C. H. Beck, 9. Auflage.

**Kramer, E. (2002):** *Die Geschichte der Handelsgerichtsbarkeit*, Kurzvortrag 2002; [https://handelsrichter.de/wp-content/uploads/2019/08/die\\_geschichte\\_der\\_handelsgerichtsbarkeit.pdf](https://handelsrichter.de/wp-content/uploads/2019/08/die_geschichte_der_handelsgerichtsbarkeit.pdf), letzter Zugriff: 12.05.2021.

**Münchener Kommentar (2021):** *Handelsgesetzbuch, Band 1*, C.H. Beck, München, 5. Auflage.

**Palandt, O. (2019):** *BGB, Kommentar*, C. H. Beck, München, 78. Auflage.

**Saenger, I. (2020):** *Gesellschaftsrecht*, Vahlen, München, 5. Auflage.

**Schwabe, W. (2019):** *Handels- und Gesellschaftsrecht*, Boorberg, München.

**Wiedemann, H. und Frey, K. (2021):** *Gesellschaftsrecht*, C.H. Beck, München, 9. Auflage.

**Wörlen, R. (2018):** *Handelsrecht mit Gesellschaftsrecht*, Heymanns, Köln, 13. Auflage.

# DIPLOMA

Private staatlich anerkannte Hochschule  
University of Applied Sciences

## DIPLOMA Hochschule

### Zentralverwaltung

Herminenstraße 17f  
31675 Bückeburg

Tel.: +49 (0)5722 28 69 97 32  
info@diploma.de  
[www.diploma.de](http://www.diploma.de)



Leseprobe



## Sie wollen mehr erfahren?

Unser aktuelles Studienangebot und weitere Informationen finden Sie auf [www.diploma.de](http://www.diploma.de) oder besuchen Sie uns zu einer persönlichen Studienberatung an einem DIPLOMA-Studienzentrum in Ihrer Nähe.